

A N T R A G

des **Landtagsklubs FRITZ – Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Isabella Gruber

betreffend:

**Mehr Transparenz und Kontrolle:
„Eine Person, ein bezahltes, politisches Amt!“**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

A N T R A G:

Der Landtag wolle beschließen:

„Mandatare des Tiroler Landtages dürfen nur EIN bezahltes, politisches Amt ausüben. Die Landesregierung wird deshalb beauftragt, Vorschläge für die Verankerung dieses Bekenntnisses in den entsprechenden Gesetzen zu erarbeiten.“

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G:

„Ein Mann, ein Amt“

„Eine Frau, ein Amt!“

„Eine Person, ein bezahltes, politisches Amt!“

Die Privilegien-Debatten prominenter Mitglieder der Tiroler Volkspartei haben in den letzten Monaten die Landespolitik eingeholt und einmal mehr aufgezeigt, dass die schier endlose Geschichte von politischen, bezahlten Mehrfachfunktionen die Politik immer wieder beschäftigt.

In der Vergangenheit hat es einzelne Versuche im Sinne von „Ein Mann ein Amt“ gegeben, konsequent umgesetzt und eingehalten wurde dies jedoch nicht.

Die laufende Debatte über die ÖVP-Abkassierer schreit nach einer grundlegenden Lösung, die lauten muss:

„Mandatare des Tiroler Landtages dürfen nur ein bezahltes, politisches Amt ausüben.“

Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen gibt es mit dieser radikalen, weil an der Wurzel des Übels anpackenden Lösung auch keine Benachteiligung von Mandataren, die in der Privatwirtschaft tätig sind. Denn ihnen ist es in den allermeisten Fällen nicht möglich, öfters frei zu bekommen, sich etwa als Selbständiger einfach frei zu nehmen oder sich einfach karenzieren, also freistellen, zu lassen, um den verschiedensten Ämtern mehr oder weniger intensiv nachgehen zu können.

Die aktuellen Privilegien-Debatten um Mehrfachbezüge jenseits des Landeshauptmann-Gehaltes zeigen eines ganz deutlich auf, die Menschen wollen eine Veränderung sehen. Die politische Kultur muss sich ändern!

Nachdem die öffentliche Debatte über die ÖVP-Abkassierer nicht abgerissen ist, hat Landeshauptmann Günther Platter in seiner Not der eigenen Partei eine Transparenzerklärung verordnet. Einen Offenbarungseid, der nur als Beruhigungsspiel für die Wähler zu interpretieren ist, zumal sich bereits jetzt aus dem Landesparteistatut der ÖVP Tirol eine solche Beschränkung ergibt:

Landesparteiorganisationsstatut ÖVP Tirol

„§ 51 Kumulierungsbeschränkungen

1. Die Mandatare der Tiroler Volkspartei dürfen neben ihrem Beruf nur ein bezahltes politisches Amt ausüben. Ausnahmen beschließt der Landesparteivorstand mit zwei Drittel Mehrheit.“

Nachdem sämtliche aufgedeckte Fälle im ÖVP-Lager zu verorten sind und die Privilegien- und Abkassierer-Debatte ein Problem der ÖVP ist, dürfte das eigene Parteistatut in der Vergangenheit entweder nicht angewandt worden sein oder der Landesparteivorstand dürfte zahlreiche Ausnahmen beschlossen haben. Jedenfalls zeigt sich, dass die parteiinterne Regelung augenscheinlich nicht funktioniert hat, weshalb eine gesetzliche Regelung notwendig ist.

Die momentane gesetzliche Situation stellt sich wie folgt dar:

Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge

§ 4. (1) Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes oder der Länder dürfen insgesamt **höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen**. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen.

Einkommensbericht

§ 8. (1) Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, haben innerhalb der ersten drei Monate jedes zweiten Kalenderjahres dem Rechnungshof die Bezüge oder Ruhebezüge von Personen mitzuteilen, die zumindest in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre Bezüge oder Ruhebezüge bezogen haben, die jährlich höher als 14mal 80% des monatlichen Ausgangsbetrages nach § 1 waren. Die Rechtsträger haben auch die Bezüge und Ruhebezüge von Personen mitzuteilen, die einen weiteren Bezug oder Ruhebezug von einem Rechtsträger beziehen, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt. Personen, die einen Bezug oder Ruhebezug von zwei oder mehreren Rechtsträgern beziehen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, haben dies diesen Rechtsträgern mitzuteilen. Wird diese Mitteilungspflicht vom Rechtsträger nicht eingehalten, so hat der Rechnungshof in die betreffenden Unterlagen Einschau zu halten und daraus seinen Bericht zu erstellen.

Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

§ 2. (**Verfassungsbestimmung**) (1) Die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, **die Mitglieder der Landesregierungen** (in Wien der Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte), der Präsident des Nationalrates, die Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes dieser), der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) **dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.**

(2) Unverzüglich nach Amtsantritt haben die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates (§ 6), die Mitglieder der Landesregierungen dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuß des Landtages die Ausübung eines Berufes (Abs. 1) anzuzeigen. Genehmigt der Ausschuß die Ausübung des Berufes unter Bedachtnahme auf die Gewährleistung einer objektiven und unbeeinflussten Amtsführung nicht, so ist die Ausübung des Berufes spätestens drei Monate nach einem solchen Beschluß des Ausschusses einzustellen.

(3) Eine im Abs. 1 bezeichnete Person darf während ihrer Amtstätigkeit eine Berufstätigkeit (Abs. 1) nur mit Genehmigung des Ausschusses beginnen.

(3a) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre haben, unabhängig von den Meldepflichten nach den vorstehenden Bestimmungen, dem Präsidenten des Nationalrates innerhalb der in Abs. 2 bezeichneten Frist auch jede leitende ehrenamtliche Tätigkeit unter Angabe des Rechtsträgers mitzuteilen.

(4) Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes (Abs. 1).

(5) Die Landesgesetzgebung ist ermächtigt, für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehende Regelungen zu treffen.

Eine zukünftige Regelung des beantragten Gegenstandes wäre zum Beispiel im **Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998** möglich. Dieses Gesetz ist in diesem Fall in einer solchen Form zu überarbeiten und zu exekutieren, dass sichergestellt ist, dass nur ein Gehalt aus einem politischen Amt bezogen wird. Damit könnten auch solche Vorgänge wie gerade in der „Causa Anton Pertl“ von vornherein ausgeschlossen werden.